

Satzung über die Benutzung und die Erhebung von Gebühren für die Betreuungsangebote an der Stephan-Brodmann-Schule (Schülerbetreuungssatzung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO), der §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Immenstaad am Bodensee am 11.09.2017 folgende Satzung beschlossen, zuletzt geändert am 03.07.2023:

§ 1 Geltungsbereich und Benutzungsverhältnis

- (1) Diese Schülerbetreuungssatzung gilt für die Inanspruchnahme der Betreuungsangebote an der Stephan-Brodmann-Schule durch die dort unterrichteten, schulpflichtigen Kinder der Klassenstufen 1 – 4, soweit in Absatz 4 keine Einschränkungen bzgl. der Klassenstufen festgesetzt wurden.
- (2) Die Schülerbetreuung wird als öffentliche Einrichtung betrieben.
- (3) Die Teilnahme an den Betreuungsangeboten ist freiwillig.
- (4) Folgende Betreuungsformen werden angeboten:
 - a. Frühbetreuung (Mo bis Fr, 7.15 Uhr bis 8.15 Uhr)
 - b. Begleitete Vormittagsbetreuung (Do, Fr, 11.50 Uhr bis 12.35 Uhr)
(nur 1. Klasse)
 - c. Mittagsbetreuung (Mo bis Fr, 12.40 Uhr bis 14.30 Uhr)
 - d. Begleitete Nachmittagsbetreuung (Mo, Mi, Do, 14.30 Uhr bis 16.00 Uhr)
(Mo nur 1. u. 2. Klasse, Mi alle Klassenstufen, Do nur 1. Klasse)
 - e. Ferienbetreuung (Oster-, Pfingst-, Sommer und Herbstferien)
 - vormittags (Mo bis Fr, 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr)
 - verlängert (Mo bis Fr, 08.00 Uhr bis 14.00 Uhr)
 - ganztags (Mo bis Fr, 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr)
- (5) Die Anmeldung eines Kindes zu den Betreuungsformen a.-d. ist für die Dauer eines Schulhalbjahres bindend. Der Wechsel einer Angebotsform ist nur zum darauffolgenden Schulhalbjahr möglich.
- (6) Die Mindestanzahl an zu betreuenden Kindern wird in der ganztägigen Ferienbetreuung (bis 16.00 Uhr) auf vier Personen je Tag festgelegt, bei weniger Kindern kann eine Betreuung nur bis 14.00 Uhr angeboten werden. In diesem Fall besteht kein Anspruch auf Aufnahme eines Kindes in die ganztägige Ferienbetreuung.

§ 2 Benutzungsgebühren

- (1) Für die Inanspruchnahme der Einrichtung nach § 1 Abs. 1 werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Benutzungsgebühren werden nach Monaten bemessen. Ist eine Bemessung der Benutzungsgebühren nach Tagen notwendig, so beträgt die Tagesgebühr 1/20 der jeweiligen Monatsgebühr.
- (2) Die Benutzungsgebühren werden in monatlichen Teilbeträgen erhoben. Für das 1. Schulhalbjahr von September bis Januar, für das 2. Schulhalbjahr von Februar bis Juli. Die Einrichtungen haben während den Ferien Schließzeiten. Eine Erstattung von Benutzungsgebühren für Ferienzeiten, in denen die Betreuungseinrichtungen geschlossen sind, wird nicht vorgenommen. Gebührenfrei ist der Monat August, mit der längsten Schließungszeit. Während einem Teil der Ferienzeit wird eine Ferienbetreuung angeboten.
- (3) Für die Inanspruchnahme der Ferienbetreuung werden Benutzungsgebühren nach der Anzahl der gebuchten Betreuungsstunden erhoben. Die Anmeldung zur Ferienbetreuung ist verbindlich, sofern sie nicht vier Wochen vor Beginn der Ferien schriftlich widerrufen wird. Die Gebühr wird auch dann fällig, wenn das Angebot nicht in Anspruch genommen wird.

§ 3 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind:
 - a. die Eltern des Kindes, denen die Personensorge obliegt oder die mit dem Kind in einem Haushalt leben,
 - b. sonstige Personensorgeberechtigte,
 - c. nicht personensorgeberechtigte Pflegeeltern, die ein Kind in Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII betreuen,
 - d. die Person, die das Kind zum Besuch der Betreuungsangebote angemeldet hat.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Betreuungsgebühr

- (1) Die monatliche Betreuungsgebühr je Wochentag beträgt für

a. Frühbetreuung (Mo bis Fr, 7.15 Uhr bis 8.15 Uhr)	18,00 €,
b. begleitete Vormittagsbetreuung (Do, Fr, 11.50 Uhr bis 12.35 Uhr)	13,50 €,
c. Mittagsbetreuung (Mo bis Fr, 12.40 Uhr bis 14.30 Uhr)	33,00 €,
d. begleitete Nachmittagsbetreuung (Mo, Mi, Do, 14.30 Uhr bis 16.00 Uhr)	27,00 €.
- (2) Für die Ferienbetreuung beträgt die Betreuungsgebühr 4,50 € je betreuter Stunde.
- (3) Die Bemessung der Betreuungsgebühr erfolgt auf Grundlage der für eine Betreuungsleistung gewählten Angebotsform.
- (4) Kann die Gemeinde aus von ihr nicht zu vertretenden Gründen keine Betreuung anbieten, erfolgt keine Gebührenerstattung.

§ 5 Essensgebühr

- (1) Die monatliche Essensgebühr je Wochentag beträgt 16,50 €.
- (2) Eine Erstattung der anteiligen pauschalen monatlichen Essensgebühr aus wichtigem Grund wird auf Antrag des Gebührensschuldners gewährt, wenn
 - a. eine Abwesenheit von mindestens fünf aufeinanderfolgenden Betriebstagen vorliegt und
 - b. bis spätestens 14 Tage vor Beginn der Abwesenheit eine ordnungsgemäße schriftliche Abmeldung vom Essen über den betreffenden Zeitraum im Sekretariat der Schule erfolgt.

Die Erstattung erfolgt im Folgemonat nach Beendigung des Schuljahres bzw. nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses. Die Höhe der Erstattung beträgt für jeweils fünf aufeinanderfolgende Betriebstage 25 % der Gebühr nach Abs. 1.

§ 6 Entstehung und Fälligkeit der Betreuungs- und Essensgebühren

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit dem vereinbarten Termin der Aufnahme in die Einrichtung bzw. dem vereinbarten Termin der Verpflegung. Grundsätzlich werden die vollen Gebühren für jeden angefangenen Monat erhoben. Bei Aufnahme in der Einrichtung bis zum 14. des Monats wird die volle Monatsgebühr erhoben, bei einer Aufnahme ab dem 15. des Monats wird die halbe Monatsgebühr erhoben.
- (2) Die Gebühren werden jeweils zum 1. des Monats im Voraus erhoben und sind sofort fällig.
- (3) Die Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats zur Abbuchung der Gebühr ist erforderlich.

§ 7 Abmeldung, Kündigung und Verweigerung der Aufnahme

- (1) Die Abmeldung kann lediglich auf das Ende des Schulhalbjahres erfolgen oder aus wichtigem Grund zum Ende eines Monats (z. B. Wegzug).

- (2) Die Gemeinde kann das Benutzungsverhältnis mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende schriftlich kündigen, wenn
- a. das Kind die Einrichtung länger als vier Wochen unentschuldigt nicht mehr besucht hat,
 - b. ein wiederholtes Fehlverhalten des zu betreuenden Kindes vorliegt, insbesondere wenn dieses andere Kinder oder die Aufsicht unzumutbar belästigt, stört oder verletzt,
 - c. der zu entrichtende Elternbeitrag für zwei aufeinanderfolgende Monate nicht bezahlt wurde.
- (3) Die Gemeinde kann die Aufnahme eines Kindes verweigern, wenn die Personensorgeberechtigten einen Zahlungsrückstand des Elternbeitrages für zwei Monate aufweist.

§ 8 Gebührenbefreiung bzw. -ermäßigung

- (1) Bei gleichzeitiger Inanspruchnahme der Betreuungsangebote von mehreren Kindern einer Familie wird die Betreuungsgebühr für das zweite Kind um 50 % reduziert. Das dritte und jedes weitere Kind einer Familie ist bei gleichzeitiger Inanspruchnahme der Betreuungsangebote von den Betreuungsgebühren befreit.
- (2) Eine Ermäßigung der Betreuungsgebühren um 50 % wird auf Antrag und Nachweis gewährt, wenn beide Elternteile oder die alleinerziehende Person arbeitslos sind, Sozialhilfe beziehen oder Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erhalten.

§ 9 Ende der Gebührenpflicht

- (1) Die Abmeldung des Kindes ist nur zum Monatsende möglich. Sie ist mindestens einen Monat vorher schriftlich mitzuteilen.
- (2) Die Gebührenpflicht bleibt bis zur Wirksamkeit der Abmeldung bestehen.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.09.2023 in Kraft.

Ausgefertigt:

Immenstaad am Bodensee, den 04.07.2023

Johannes Henne
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.